



STATUTEN

der

Afghanistanhilfe

Artikel 1 – Name / Sitz

Unter dem Namen Afghanistanhilfe besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der auf unbestimmte Zeit errichtet worden ist (Gründungsdatum: 28. April 1988). Der Sitz des Vereins entspricht dem aktuellen Wohnsitz des jeweils amtierenden Präsidenten respektive der Präsidentin.

Artikel 2 – Zweck / Mittel

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lebensgrundlage für die Bevölkerung Afghanistans durch geeignete Hilfeleistung. Ihr Leitsatz lautet: «Working for a better tomorrow».

Zur Realisierung dieses Zwecks initiiert und unterstützt der Verein Hilfsprojekte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Armutsbekämpfung und Nothilfe. So werden insbesondere in verschiedenen Provinzen Afghanistans Waisenhäuser, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen gebaut und betrieben. Zudem werden Ortschaften mit sauberem Trinkwasser erschlossen. Auch die Verteilung von Lebensmitteln und Nutztieren zur Selbsthilfe sollen dazu dienen, Witwen, in Not geratene Frauen und verarmte Familien zu unterstützen.

Der Verein kann zur Umsetzung der Hilfsprojekte mit vertrauenswürdigen lokalen Partnerorganisationen zusammenarbeiten. Finanziert werden die Projekte des Vereins durch Spendengelder, zugewiesene Legate, Einnahmen durch Produktverkäufe und Anlässe/Veranstaltungen.

Das Vereinsvermögen und allfällige Erträge sind ausschliesslich dem Vereinszweck gewidmet.

Artikel 3 – Organisation / Begriffe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Vereinsmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Nebst den Mitgliedern wird der Verein von weiteren Personen für zeitlich begrenzte Einsätze unterstützt. Diese Helferinnen und Helfer werden als «*Supporter*» bezeichnet. Supporter sind keine Mitglieder des Vereins.

Unterstützer/innen, die eine sogenannte «Freundschaft» mit der Afghanistanhilfe eingehen, sind Gönner:innen und keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.

Artikel 4 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung jährlich gewählt. Der Vorstand legt die Zuständigkeiten, Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest. Für die Tätigkeit im Vorstand wird kein Honorar entrichtet.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten respektive der Präsidentin. Soweit 3/4 der Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen.

Mit Ausnahme der durch diese Statuten und der per Gesetz zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Kompetenzen, werden sämtliche Aufgaben und Kompetenzen dem Vorstand übertragen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, fasst Beschluss in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Rechtsverbindlich wird der Verein verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsidenten respektive Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche und/oder Geschäfte Einzelunterschrift erteilen.

Artikel 5 – Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Die Mitglieder haben Anträge zuhanden der Generalversammlung 14 Tage vor deren Durchführung an den Vorstand zu richten.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstands oder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB veranstaltet. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Soweit 3/4 der Mitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Die Generalversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Statutenänderungen
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands inkl. des Präsidenten respektive der Präsidentin

Artikel 6 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen aufgrund ihrer Kontrollfunktion und ihrer Unabhängigkeit keine Mitglieder des Vereins sein. Sie unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Artikel 7 – Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

Es können Ehrenmitgliedschaften vergeben werden.

Artikel 8 – Diverses / Haftung / Auflösung / Inkrafttreten

Die Geschäftsperiode des Vereins umfasst jeweils ein Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann durch eine eigens hierzu einberufene Generalversammlung aufgelöst werden. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist vollständig gemeinnützigen Zielen, die so weit als möglich mit dem Vereinszweck verwandt sind, zu übergeben.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Generalversammlung am 21. März 2024 einstimmig genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Februar 2017.

Schaffhausen, 21. März 2024

Für den Vorstand:

.....

Michael Kunz (Präsident)

.....

Martin Hongler (Vize-Präsident)